

Einspruch stattgegeben

Retax bei falsch ausgestelltem Entlassrezept

CD | Entlassrezepte verursachen nicht erst seit Jahresbeginn regelmäßig Abgabeprobleme und sind letztlich auch nicht selten Grund für Retaxationen in Apotheken. So auch in folgendem Fall, bei dem aber der Einspruch der Apotheke von Erfolg gekrönt war.

Bei Entlassrezepten müssen Apotheken die verkürzte Einlösefrist von 3 Werktagen inklusive Ausstellungstag berücksichtigen. Wird diese überschritten, führt dies in der Regel zu einer Retaxation, und hier gilt auch nicht der Retaxausschluss gemäß SGB V bei einer Fristüberschreitung von bis zu 3 Tagen.

Doch in der Vergangenheit gelangten immer wieder Rezepte in die Apotheke, die nicht alle Merkmale eines Entlassrezeptes trugen – wie auch im folgenden Fall.

Fehlender Balken „Entlassmanagement“

So berichtete uns eine Apotheke von einem aus dem Krankenhaus stammenden Rezept, auf dem Trazodon 100 mg N1 sowie Naltrexon 50 mg N2 verordnet waren. Das Rezept war nicht mit dem Balken „Entlassmanagement“ gekennzeichnet und trug auch im Statusfeld nicht die Nummer „4“. Lediglich die BSNR begann mit den Ziffern „75“. Die Apotheke belieferte das Rezept daher noch nach der 3-Tages-Frist und erhielt im Nachgang einige Monate später die Retax der Krankenkasse aufgrund einer Fristüberschreitung.

Für Apotheken gelten weiterhin die in Anlage 8 des Rahmenvertrags vereinbarten Vorgaben. In den §§ 1 und 2 werden die Merkmale einer ordnungsgemäß ausgestellten Entlassverordnung definiert:

- Die Verordnung erfolgt auf einem Muster-16-Rezept mit der Kennzeichnung „Entlassmanagement“.
- Die Ziffer „4“ ist am Ende des Statusfeldes eingetragen.
- Die BSNR in der Codierliste und im Personalienfeld stimmen überein und beginnen mit den Ziffern „75“.
- Eine Krankenhausarztnummer ist angegeben.

Da auch Entlassrezepte mittlerweile elektronisch ausgestellt werden können, entfällt hier die Kennzeichnung durch den auffälligen Balken. Daher sollte die Apotheke prüfen, wie ein als E-Rezept ausgestelltes Entlassrezept durch die EDV dargestellt wird und wo

Neue Vorgaben für Entlassrezepte seit Januar 2024

Seit Jahresbeginn sind die neuen Vorgaben, die im Rahmenvertrag über ein Entlassmanagement zwischen GKV-Spitzenverband, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V. vereinbart wurden, bei der Rezeptausstellung relevant. Nun kommen im Statusfeld neben der Ziffer „4“ auch die Ziffern „14“ zum Einsatz. Verwirrung stiftet vor allem das neue Standortkennzeichen, das Krankenhäuser anstelle der BSNR angeben müssen. Dieses beginnt mit den Ziffern „77“. Reha-Einrichtungen verwenden noch die BSNR beginnend mit „75“. Die Ersatzkassen haben mittlerweile einer Friedenspflicht für das Jahr 2024 zugestimmt, die Friedenspflicht der Primärkassen in NRW wurde vorerst bis 30. Juni 2024 verlängert.

die oben genannten Merkmale in der EDV abgerufen werden können.

Entlassrezept nicht eindeutig erkennbar

Im vorliegenden Fall fehlten 2 von 3 Merkmalen für ein Entlassrezept, die Krankenhausarztnummer kann die Apotheke nicht prüfen. Daher war für die Apotheke nicht eindeutig erkennbar, dass es sich bei der Verordnung um ein Entlassrezept handelte, und daher konnte davon ausgegangen werden, dass auch eine längere Belieferung (im Rahmen der Rezeptgültigkeit für ein normales Muster-16-Rezept) möglich war. Eine Retaxierung aufgrund einer Fristüberschreitung ist daher nicht rechtmäßig und zurückzunehmen.

Aus den genannten Gründen legte die Apotheke Einspruch gegen die Retaxation ein, und dieser nahm einen positiven Ausgang: Einige Wochen später teilte uns die Apotheke mit, dass die Krankenkasse den Einspruch anerkannte und die Retax zurücknahm.

Haben auch Sie eine Retaxation erhalten und möchten Einspruch einlegen? Falls Sie dabei Unterstützung wünschen, wenden Sie sich gerne unter abgabeprobleme@deutschesapothenportal an das DAP-Team.